

Ringreiterverein Wesseln von 1921 e. V.



Jugendordnung

§ 1 Name und Wesen

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation im Ringreiterverein Wesseln. Sie wird von der Jugend des Ringreiterverein Wesseln gebildet.

§ 2 Grundsätze und Zweck

1. Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie anerkennt die Satzung des Ringreiterverein Wesseln.

2. In Zusammenarbeit mit dem Ringreiterverein entwickelt die Vereinsjugend die Form Sportlicher Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitglieder, vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt Jugend- und gesellschaftspolitisch. Sie ist parteipolitisch neutral.

3. Die Vereinsjugend wird von dem Vereinsjugendwart geleitet, zu dessen Unterstützung ein Jugendausschuss besteht.

§ 3 Vereinsjugendwart

Der Vereinsjugendwart nimmt für die Vereinsjugend insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit
2. Vertretung der Jugend im Vorstand

§ 4 Jugendausschuss

1. Zur Unterstützung des Vereinsjugendwartes besteht ein Jugend-Ausschuss. Ihm gehören an:

- a) der Vereinsjugendwart
- b) die Jugendsprecher

2. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Ringreiterverein und der Jugendordnung der Vereinsjugend, sowie der Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung

§ 5 Jugendmitgliederversammlung

1. Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis sechzehn Jahren des Vereins und dem Jugendausschuss zusammen.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muss allen Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher durch ein Mitteilungsblatt oder durch Aushang im Mitteilungskasten bekanntgegeben werden. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

3. Eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Jugendausschuss diese beantragen.

§ 6 Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
- b) Beschlussfassung über Anträge
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahl des Vereinsjugendwartes
- f) Wahl von zwei Jugendsprechern

§ 7 Wahlen und Wahlverfahren

- 1. Der Jugendleiter wird gemäß der Satzung des Ringreiterverein Wesseln gewählt
- 2. Der Jugendsprecher wird auf der Jugendmitgliederversammlung von den Kindern und Jugendlichen gewählt.
- 3. Der Vereinsjugendwart wird auf der Jugendmitgliederversammlung von den Jugendlichen im Alter bis 16 Jahren gewählt.
- 4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Die Wahl gilt für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- 5. Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl wird der Vereinsjugendwart und mit Gerader die Jugendsprecher gewählt.

§ 8 Vertretung der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend wird durch den Vereinsjugendwart vertreten, der gemäß der Satzung des Ringreiterverein Wesseln Mitglied des Vorstandes des Ringreiterverein ist. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

Die Jugendordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

25746 Wesseln, den 22. April 2014

Claus Umbach

1.Vorsitzender

Johann Bibow

2.Vorsitzender

Heinz-Dieter Frank

Kassenwart